

großer Erregung des Täters, aus mangelndem Vertrauen in die eigenen Kräfte, aus Überschätzung des Gegners usw. entsteht.

3. Ein **freiwilliges Gefangengeben** liegt dann vor, wenn der Täter seine Pflicht gegenüber der DDR, so lange zu kämpfen, bis er dazu nicht mehr imstande ist, nicht erfüllt, sondern sich dem Feind ergibt. Die Freiwilligkeit setzt subjektiv den Willen beim Täter voraus, nicht mehr kämpfen zu wollen, obwohl er erkennt, daß er dazu objektiv noch in der Lage ist.

4. Unter **Feind** ist eine bewaffnete militärische oder sonstige Truppe zu verstehen, die militärische Angriffe gegen die DDR oder ihre Verbündeten unternimmt. Das werden in der Regel reguläre Truppen eines Aggressors sein. Es kann sich aber auch um bewaffnete Kommandotrups, um Kbmmandos der gewaltsamen Aufklärung, um bewaffnete Provokationstrups, um Luftraumverletzer usw. handeln. Unter Feind im

Sinne des Gesetzes ist jedoch nicht der einzelne bewaffnete Terrorist oder Verletzer der Staatsgrenze zu verstehen.

5. **Kriegsmittel** sind die Gesamtheit der Waffen, Geräte, Fahrzeuge oder anderen Gegenstände der Kampftechnik, Anlagen, Reserven, Ausrüstungen und sonstige Mittel, die der Landesverteidigung zugeführt sind oder werden.

6. **Truppen** sind alle Einheiten, Truppenteile und Verbände, die Kampfhandlungen durchführen oder sicherstellen bzw. dafür vorgesehen sind.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt vorsätzliches Handeln voraus. Soweit es sich um das Gefangengeben handelt, muß der **Vorsatz** die Freiwilligkeit umfassen und das Motiv Feigheit oder Mutlosigkeit sein. Diese Motive müssen auch bei der Weigerung des Gebrauchs der Waffe, beim sonstigen objektiv feigen Verhalten vor dem Feind und beim Überlassen von Kriegsmitteln oder Truppen an den Feind vorliegen.

§261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wadi-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wadi- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vergattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der **Schutz einer ordnungsgemäßen Durchführung der im Gesetz genannten Dienste** im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Soldaten, Unteroffiziere, Fähnriche und Offiziere

sowie der militärischen Objekte und Anlagen und einer strengen militärischen Disziplin und Ordnung sowohl innerhalb als auch außerhalb militärischer Objekte.